

12/SN-89/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: S - 784/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 14. September 1984

L. Jazek

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	78 - GE/19 84
Datum:	19. SEP. 1984
Verteilt	1984 -09- 21 <i>Reichenberg</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebs-
hilfe-(Wochengeld-)gesetz, BGBl. Nr. 359/1982, ge-
ändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfe-(Wochengeld-)gesetz, BGBl. Nr. 359/1982, geändert wird, (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



L. Jazek

ABSCHEID

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am 14. Sep. 1984
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 784/Sch

Zum Schreiben vom 9. August 1984

Zur Zahl 20.752/1-1b/1984

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfe-
(Wochengeld-)gesetz, BGBl.Nr. 359/1982, geändert wird
(Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich hat sich das Betriebshilfe-(Wochengeld-)gesetz bewährt, es brachte einen von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern 10 Jahre lang angestrebten Mutterschutz für Bäuerinnen und damit eine notwendige Ergänzung der sozialen Sicherheit. Das Gesetz soll daher unbefristet verlängert werden.

Allerdings enthält der geltende Gesetzestext gewisse Mängel, die zu unerwünschten Ablehnungsfällen und Härten geführt haben. Diese Mängel sollen, soweit erkannt, bei der Novellierung ausgemerzt werden. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat entsprechend der Entscheidung des Nationalrates anlässlich der Beschlußfassung über das Gesetz im Jahr 1982 bereits einen Erfahrungsbericht mit entsprechenden Vorschlägen im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt. Die

Die ...

...

...

...

...

...

Präsidentenkonferenz bedauert, daß diese Erfahrungen und Vorschläge in den meisten Punkten im vorliegenden Entwurf unberücksichtigt geblieben sind.

Der Gesetzentwurf enthält neben einem unzureichenden Versuch der Beseitigung solcher Härten einschneidende Verschlechterungen, die diese Mutterschaftshilfe auf einen Bruchteil der Fälle, in denen derzeit geholfen werden kann, vermindern und die Durchführung sowohl für die Schwangere bzw. Wöchnerin als auch für die Sozialversicherungsanstalt unnötig bürokratisch erschweren würden. Die Verschlechterung betrifft insbesondere die vorgeschlagene einengende Legaldefinition des Begriffes "ständig" in § 3 Abs. 3.

Zu einzelnen Bestimmungen des Artikels I wird folgendes bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung wird den Wünschen der Interessenvertretung nur zu einem ganz geringen Teil Rechnung getragen. Das Problem ist nicht durch die Anrechnung von Versicherungszeiten nach dem BSVG., sondern nur durch eine Streichung der Neun-Monatsfrist in § 1 Abs. 2 Z. 1 zu lösen. Die Neun-Monatsfrist hat unbillige Härten mit sich gebracht. Ihr Wegfall würde auch eine Gleichstellung von Vollerwerbsbäuerin, Schwiegertochter und Gattin des Nebenerwerbsbauern bringen.

Ungelöst ist auch das sehr wesentliche Problem, daß die Gattin eines Vollerwerbsbauern vom Anspruch ausgeschlossen ist, obwohl sie im Betrieb mitarbeitet, wenn der Betrieb nicht auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt wird.

Die Präsidentenkonferenz beantragt:

a) die Streichung der Neun-Monatsfrist in § 1 Abs. 2 Z. 1.

Mindestens müßten auch Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach anderen Bundesgesetzen auf die Neun-Monatsfrist anrechenbar sein.

b) Anspruchsvoraussetzung für die Frau des Vollerwerbsbauern soll nicht die Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, sondern ausschließlich die Mitarbeit im Betrieb sein.

- 3 -

Zu Z. 2 lit. a (§ 3 Abs. 3):

Die Legaldefinition des Begriffes "ständig" mit den Worten "an mindestens vier Tagen einer Woche" wird entschieden abgelehnt. Sie geht viel zu weit und würde in der Mehrzahl der bisherigen Fälle einer Verweigerung der Mutterschaftshilfe gleichkommen. Der Zweck des Gesetzes ist die Entlastung der Schwangerin bzw. Wöchnerin von der schweren Arbeit im Betrieb. Eine solche betriebliche Tätigkeit der Frau ist aber, je nach Produktionszweig der Landwirtschaft und Jahreszeit, nicht in jeder Woche des fraglichen Zeitraumes/^{vier Tage lang} der Fall und damit durch eine Betriebshilfe zu ersetzen. Andererseits bedeutet das Erfordernis des Einsatzes an vier Tagen einer Woche gerade im Bergland aus finanziellen Gründen, daß viel weniger Einsätze möglich sind, weil sich ärmere Bauern mehr **Einsätze** nicht leisten können. Eine starre Abstimmung der Einsatzdauer auf eine bestimmte Woche ist nicht sinnvoll, vielmehr sollte wie bisher die gesamte Schutzfrist in Betracht gezogen werden. Ein ständiger Einsatz liegt nach der Dienst~~an~~weisung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und auch im Sinne der herrschenden Judikatur durchaus vor, wenn an zwei bis drei Tagen in der Woche ein Betriebshilfeinsatz erfolgt. Die vorgeschlagene Neuregelung würde die bäuerliche Mutterschaftshilfe zum größten Teil wieder beseitigen.

Zusätzlich muß berücksichtigt werden, daß die Bereitwilligkeit zu Aushilfsarbeiten, besonders im Rahmen der Nachbarschaftshilfe deutlich sinken würde, wenn sich der Helfer in eine Liste mit Namen und Adresse eintragen lassen muß.

Vorgeschlagen wird auch, das Wort "betriebsfremde" aus dem bisherigen Gesetzestext zu streichen.

Zu Z. 2 lit. b (§ 3 Abs. 4):

Die neue Z. 2 sollte nach Auffassung der Präsidentenkonferenz den Gegebenheiten der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragend ~~so~~ formuliert werden, daß die Voraussetzung des Abs. 3 auch entfällt, wenn der Einsatz eines Betriebshelfers wegen der Art des land(forst)-wirtschaftlichen Betriebes (z.B. Intensivtierhaltung, Sonderkulturen usw.) nicht möglich bzw. nicht zulässig ist.

Zu Z. 2 lit. c (§ 3 Abs. 5):

Die monatliche Auszahlung wird wegen enormer Mehrarbeit sowohl für die Versicherte als auch für die Anstalt abgelehnt: Die Schwangere

[The body of the document contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.]

bzw. Wöchnerin müßte bis zu fünfmal einen Antrag nebst Unterlagen einbringen. Eine vorschußweise Auszahlung ist schon nach den geltenden Bestimmungen möglich.

Der tägliche Wochengeldbetrag von S 250,- wäre jährlich zu dynamisieren. Die Präsidentenkonferenz verweist für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft darauf, daß die Beiträge schon derzeit dynamisiert sind.

Zu Z. 2 lit. d (§ 3 Abs. 6):

Die Meldung des Eintrittes des Versicherungsfalles ist eine unnötige Mehrarbeit, so daß die Bestimmung überhaupt entfallen könnte.

Zu Z. 2 lit. e (§ 3 Abs. 8 neu):

Eine bescheidmäßige Feststellung der Anspruchsberechtigung bedeutet eine Verzögerung, weil alle Voraussetzungen zu prüfen wären. Eine Mitteilung der Anstalt an die Antragstellerin über das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen müßte genügen.

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 2):

Die Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Leistungswerbers ist bei der Vorschußgewährung entbehrlich und würde nur überflüssigen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Im Zusammenhang mit der von der Präsidentenkonferenz abgelehnten Bestimmung des Art. I Z. 2 lit. a (§ 3 Abs. 3, Legaldefinition) betont die Präsidentenkonferenz, daß bei Inkraftsetzung dieser Bestimmung der Versicherungsbeitrag von 0,4 % der Beitragsgrundlage in § 5 Abs. 1 mangels zweckgebundener Verwendungsmöglichkeiten dieser Mittel herabgesetzt werden müßte.

Weiter ist die Präsidentenkonferenz der Auffassung, daß die Betriebshilfe (das Wochengeld) in die Krankenversicherung als Pflichtleistung in den Versicherungsfall der Mutterschaft eingebaut werden sollte. Dadurch würden sich ein Sondergesetz und eine eigene Gebarung erübrigen.

Schließlich sollte bei der Novellierung noch folgendes Problem gelöst werden: Sind Schwiegersohn und Tochter als Ehepaar hauptberuflich

- 5 -

am Betrieb beschäftigt, so unterliegt derzeit die Tochter (nicht der Schwiegersohn) der Versicherungspflicht. An sich ist erwünscht, daß der Schwiegersohn als zukünftiger Betriebsübernehmer durchlaufend versichert ist. Aus diesem Grund ist die im Betrieb wohl mitarbeitende Tochter als nicht hauptberuflich im Betrieb beschäftigt erklärt, womit der Schwiegersohn eine fortlaufende volle Sozialversicherung hat. Das führt aber zu der unerwünschten Wirkung, daß die Tochter keinen Anspruch nach dem Betriebshilfegesetz hat. Auch aus diesem Grund sollte, wie zu Art. I Z. 1 vorgeschlagen wurde, die Mitarbeit am Betrieb genügen, wenn sie auch nicht hauptberuflich erfolgt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. I. V. ÖKR. BIERBAUM

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korbl

